

Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segler-Verband e.V.

FÖRDERKRITERIEN ZUM MATERIALKOSTENZUSCHUSS DER HAMBURGER SEGELJUGEND

(Stand: Dezember 2020)

1. ANSPRUCH AUF FÖRDERUNG

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung aus Mitteln der Hamburger Segeljugend und dem Hamburger Segler-Verband besteht grundsätzlich nicht. Die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach den Etatmitteln der Hamburger Segeljugend, dem Landesverband und den Fachverbandsbeiträgen der Vereine.

2. FÖRDERWÜRDIGKEIT

Einen Antrag auf Förderung können nur Vereine stellen, die ordentliche Mitglieder im Hamburger Segler-Verband sind und Jüngsten- und Jugendmitglieder haben.

Gefördert werden grundsätzlich nur satzungsgemäße Zwecke gemeinnütziger Vereine, die der Hamburger Segeljugend angehören. Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der Vereine ist ausgeschlossen.

3. KRITERIEN ZUR FÖRDERUNG

Der Antrag der Förderung muss auf der expliziten Mittelverwendung in der Jüngsten- und Jugendarbeit des Mitgliedsvereins beruhen. Gefördert werden ausschließlich bereits getätigte Anschaffungen. Der beantragende Verein muss mit dem Antrag Rechnungskopien einreichen. Es werden nur solche Rechnungen anerkannt, welche mit der Postanschrift des Vereins versehen sind. Quittungen und andere Belege ohne diese Angaben werden nicht anerkannt.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig. Wenn daher andere Mittel (wie z.B. Zweckertrag HASPA, Sondermittel der Bezirksversammlung, HSB Mittel) für die zu fördernde Maßnahme vorgesehen und zu erlangen sind, sind diese zunächst in Anspruch zu nehmen.

Zuschussobjekte dürfen parallel nicht anderweitig vom Hamburger Segler-Verband gefördert werden.

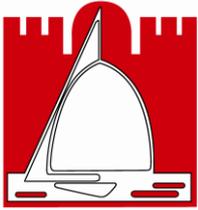
- a. Gefördert werden nicht: Gehälter und Honorare, Veranstaltungen (wie z.B. Regatten), Einzelpersonen/Mannschaften, Werbemittel, Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Schoten und Schäkkel).
- b. Gefördert werden können: Materialanschaffungen für die Jüngsten- und Jugendarbeit wie z.B. Boote, Segel, Trainingsbojen, Ausrüstungsgegenstände.

4. NACHWEIS MASSNAHMEN KINDERSCHUTZ/PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT

- a. Der beantragende Verein bestätigt, die Regelungen der „Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII“ einzuhalten. Informationen können der Homepage der Hamburger Sportjugend (www.hamburger-sportjugend.de/praevention, Stand 17.12.20) entnommen werden.
- b. Der beantragende Verein nennt im Antragsformblatt die verantwortliche PSG-Kontaktperson inkl. Telefonnummer und E-Mailadresse
- c. Der beantragende Verein bestätigt, dass von allen am Training beteiligten Personen und dem Vereinsvorstand der Ehrenkodex unterzeichnet wurde.

5. ANTRAGSSTELLUNG

Die Hamburger Segeljugend fördert nur bereits abgeschlossene Anschaffungen, die vom Verein selbst schon vollständig finanziert wurden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und eine genaue Auflistung der finanzierten Maßnahmen enthalten. Zu allen den Antrag beinhalteten Maßnahmen müssen Rechnungen in Kopie beiliegen. Auf Nachfrage muss der Nachweis der abgeschlossenen Finanzierung erbracht werden. Der Antrag erfolgt formlos



Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segler-Verband e.V.

per Antragsschreiben, unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied oder Zeichnungsberechtigten des Vereins. Außerdem ist das Formular „Antrag auf Materialkostenförderung“ auszufüllen und zu unterzeichnen.

6. BEWILLIGUNG

Über jeden Antrag entscheidet der Jugendsegelausschuss der Hamburger Segeljugend in Absprache mit dem Vorstand des Hamburger Segler-Verbands. Gegen die Entscheidung ist keinerlei Rechtsbehelf möglich. Der Jugendsegelausschuss legt den Förderungsanspruch und die Verteilung der Mittel fest. Eine einmal bewilligte Förderung kann nur widerrufen werden, wenn die Bewilligung auf unzutreffenden Tatsachen beruht.

7. MITTELZUWENDUNG

Der maximale Zuschussbetrag ist das fünffache der im Jahr des Antrags geleisteten Fachverbandsbeiträge des Vereins. Darüber hinaus kann bis maximal 25% der förderungsberechtigten Kosten bezuschusst werden. Sollte die Summe der Anträge die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, so obliegt dem Jugendsegelausschuss der Hamburger Segeljugend die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

8. ANTRAGSFRISTEN

Anträge müssen bis zu einem von dem Jugendsegelausschuss der Hamburger Segeljugend den Vereinen mitgeteilten Stichtag schriftlich eingehen. Sollte der Stichtag von der Segeljugend nicht bis 31. August eines Jahres kommuniziert sein, so ist der Stichtag der 31. Oktober. Es zählt der Eingang, nicht der Poststempel.

1. Beispiel

Anschaffung einer Ausbildungsjolle:

Bruttoanschaffungskosten inkl. Umsatzsteuer: € 20.000,00

Zweckertrag HASPA: € 1.000,00

HSB-Zuschuss: € 1.000,00

Andere öffentliche Mittel: € 2.000,00

Bemessungsgrundlage für die HSgJ: € 16.000,00

Maximaler Zuschuss (25 %): € 4.000,00

Fünffacher Fachverbandsbeitrag bei 200 Jugendlichen: € 2.500,00

Maximale Fördersumme:	€ 2.500,00
-----------------------	------------